

**Vereinssatzung
des
RV Sossenheim 1895 e. V.**



SATZUNG

§ 1 *Name, Sitz und Geschäftsjahr*

- 1.1 Der am 1. Juni 1895 gegründete Verein führt den Namen „Radfahrerverein Sossenheim 1895 (RV Sossenheim)“.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter VR 5771 eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins sind Frankfurt am Main.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied der jeweils für den deutschen Sport übergeordneten Dachorganisation (z. Zt. Landessportbund Hessen e.V. im Deutschen Sportbund e. V.) sowie der jeweiligen Fachorganisation (z. Zt. Hessischer Radfahrerverband e. V. im Bund Deutscher Radfahrer e.V.).
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 *Zweck*

- 2.1 Der RV Sossenheim 1895 e.V. mit Sitz in Frankfurt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist das Fördern, Ausüben und Pflegen des Radsports und des allgemeinen Radfahrwesens, insbesondere des Renn-, Mountainbike- und Breitensports.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Radsportveranstaltungen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 *Mitgliedschaft*

- 3.1 Mitglied kann jeder an der Verwirklichung des Vereinszwecks Interessierte werden. Mit der an den Vereinsvorstand gerichteten, schriftlicher Anmeldung zur Aufnahme verpflichtet sich der Anmeldende zur Anerkennung und Einhaltung der Satzung. Die jeweils gültige Satzung ist im Internet einzusehen oder wird auf Verlangen ausgehändigt. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3.2 Die Mitglieder erklären sich bereit, die Vereinsarbeit zu unterstützen. Sie verpflichten sich zu strengster Verschwiegenheit über interne Vereinsangelegenheiten.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet
 - 3.3.1 durch Tod.
 - 3.3.2 durch Austritt, der mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand sowie einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich ist

- 3.3.3 durch förmlichen Ausschluß, der nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere seiner Beitragszahlung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- 3.4 Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Der Verein besteht aus:
- 4.1.1 Aktiven Mitgliedern. Sie besitzen eine gültige Lizenz oder Wertungskarte. Sie sind Bundesmitglieder und haben das Wahlrecht.
- 4.1.2 Passiven Mitgliedern. Sie unterstützen den Vereinszweck in seinen verschiedenen Ausgestaltungen ohne aktives Mitglied zu sein. Sie sind Bundesmitglieder und haben das Wahlrecht.
- 4.1.3 Ehrenmitgliedern. Verdienstvolle Mitglieder können durch den geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Mitglieder, die dem Verein länger als 40 Jahre angehören, werden automatisch zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder sind Bundesmitglieder und haben das Wahlrecht. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit und ist vom Beitrag befreit.
- 4.1.4 Familienmitgliedern. Sie sind passive Mitglieder des Vereins, die das Wahlrecht haben. Voraussetzung für die Familienmitgliedschaft ist die Mitgliedschaft eines aktiven Mitgliedes im Verein.
- 4.1.5 Jugendmitgliedern. Als Jugendmitglied gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ihre Mitgliedschaft kann nur mit Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erfolgen. Sie sind Bundesmitglieder und haben das Wahlrecht, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.1.6 Schülern. Als Schüler gilt, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ihre Mitgliedschaft kann nur mit Einverständnis der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter erfolgen. Sie sind Bundesmitglieder, haben aber kein Wahlrecht.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird auf der jeweiligen Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal eines Jahres zur Zahlung fällig. Ein Mitglied, das länger als 6 Monate trotz zweimaliger Erinnerung mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 5.1.1 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 5.1.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5.2 Ein neues Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die auf der letzten Mitgliederversammlung festgelegt wurde.
- 5.3 Im ersten Jahr der Vereinszugehörigkeit muss das neue Mitglied den Bundesbeitrag selbst bezahlen. Für die folgenden Jahre ist dieser Betrag im Mitgliedsbeitrag enthalten.
- 5.4 Lizenz- und Wertungskartengebühren sind jährlich von den aktiven Mitgliedern selbst zu tragen.

§ 6 Organe

- 6.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 6.2 Durch satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem ersten und zwei zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem technischen Leiter (Geschäftsführender Vorstand) sowie weiteren Beisitzern, deren Zahl und Funktion von der jeweiligen Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 - 7.1.1 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
 - 7.1.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und eine 2/3 Mehrheit für den Beschluss stimmt.
- 7.2 Geführt und in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten wird der Verein durch den ersten Vorsitzenden, oder einem der zwei zweiten Vorsitzenden.
 - 7.2.1 Die zweiten Vorsitzenden sind im Innenverhältnis angewiesen, von ihren Einzelvertretungsbefugnissen nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
 - 7.2.2 Alle Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung gewählt.
- 7.3 Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
 - 7.3.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist der geschäftsführende Vorstand befugt, sich durch Berufung eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Vorstand zu ergänzen
- 7.4 Der erste Vorsitzende ist berechtigt, fallweise weitere Mitglieder mit dem Durchführen von Sonderaufgaben zu betrauen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - 8.1.1 Satzungsänderungen und vereinsrechtlich zwingend zugewiesene Aufgaben,
 - 8.1.2 die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
 - 8.1.3 die Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühr,
 - 8.1.4 den Ausschluß einzelner Mitglieder und
 - 8.1.5 die Auflösung des Vereins.
- 8.2 Jährlich im 1. Quartal muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
- 8.4 Zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich per Post/E-Mail einzuladen.
- 8.5 Verantwortlich für die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung ist der erste Vorsitzende.
- 8.6 In der Tagesordnung müssen die Geschäftsberichte, der Bericht zur Kassenprüfung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstands, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, eventuelle Satzungsänderungen und Verschiedenes enthalten sein.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- 8.8 Der erste Vorsitzende oder dessen Vertreter leitet die Versammlung.
- 8.9 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich bei Ausschluß eines Mitgliedes, einer Satzungsänderung, oder in sonst vom Vereinsrecht geforderten Fällen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8.10 Für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlleiter zu wählen.
- 8.11 In jeder Mitgliederversammlung wird ein neuer Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt, der mit dem aus dem Vorjahr verbleibenden zweiten Prüfer die Finanzen überwacht.
- 8.12 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

§ 9 Amtsenthebung

- 9.1 Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können auf Betreiben der Mitglieder ihres Amtes enthoben werden, wenn sie vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandeln. Über die Amtsenthebung entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 10 Auflösung

- 10.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Die Auflösung der „Radfahrerverein Sossenheim 1895“ kann solange nicht ausgesprochen werden, wie sieben ordentliche Mitglieder sich zur Fortführung des Vereins verpflichten.
- 10.2 Der die Auflösung des Vereins betreffende Paragraph kann nicht geändert werden.
- 10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer radsporttreibenden Jugendorganisation zu die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Errungene Preise, Pokale, Plaketten, die Vereinsfahne etc. sind der Stadt Frankfurt am Main (Historisches Museum, Institut für Stadtgeschichte oder einer vergleichbaren Institution) zu übergeben.

§ 11 Änderungen

Diese Satzung und weitere Satzungsänderungen werden erst nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Frankfurt, dem 2005

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender